



GOTTESDIENSTE FEIERN IN ZEITEN DER CORONA-PANDEMIE

**Eine Handreichung für die Gemeinden
der Evangelisch-reformierten Kirche**

Evangelisch-reformierte Kirche

Landeskirchenamt

Stand: 6. Mai 2020

INHALTSVERZEICHNIS

A	WO WIR STEHEN	3
	Die Situation	3
	Was jetzt möglich wird – und was nicht	3
	Ein Kann – kein Muss	4
	Beachtliche Alternativen	4
	Für eine stufenweise Entfaltung gottesdienstlichen Lebens	4
	Modell einer stufenweisen Entfaltung des gottesdienstlichen Lebens in der Corona-Krise	5
B	WAS IST EIGENTLICH GOTTESDIENST? - EINE ERINNERUNG	6
	Versammlung der Gemeinde: Fünf Kernpunkte	6
	(1) Zur Gemeinde kommen	6
	(2) Gottes Wort „lernen“	7
	(3) Die Sakramente gebrauchen	7
	(4) Öffentliche „Anrufung“ Gottes	8
	(5) Für Bedürftige spenden	8
	Nicht zu vergessen: Gottesdienst im Alltag	8
	Fazit: Gottesdienst findet statt	9
C	PRÄSENZ-GOTTESDIENSTE UNTER WAHRUNG DES ABSTANDSGEBOTS UND EINHALTUNG EINES HYGIENEKONZEPTS	10
	Behördliche Auflagen	10
	Zuständigkeit in der Kirchengemeinde	10
	Gottesdienste und Kasualien	11
	Dauer der Gottesdienste und Andachten	11
	Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden durch Abstandsregel	11
	Ein- und Auslass	12
	Singen und Kirchenmusik	12
	Gesangbücher, Texte, Kollekten	12
	Taufe	13
	Abendmahl	13
	Weitere Hygiene-Maßnahmen	13
	Nutzung von Emporen	14
	Beisammensein nach dem Gottesdienst	14
	Gottesdienste unter freiem Himmel	14
	Gottesdienste und Andachten zu unterschiedlichen Zeiten	15
	Beerdigungsgottesdienste	16
	Kindergottesdienste	16
	Konfirmationen	16
	Gottesdienste in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen	16
	Dokumentation	16
	Anhang 1 zur Berechnung der Zahl der Sitzplätze und zur Sitzordnung	17
	Anhang 2: Checkliste	20

A WO WIR STEHEN

Die Situation

Am 13. März 2020 hat die Kirchenleitung der Evangelisch-reformierten Kirche – unter dem Eindruck der sich ausbreitenden Pandemie mit dem Corona-Virus – die Gemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche dazu aufgerufen, ab sofort auf gottesdienstliche Zusammenkünfte in den Kirchen zu verzichten. Dies geschah in Abstimmung mit den anderen Kirchen der niedersächsischen Konföderation, noch bevor Bund und Länder sich am 22. März auf ein allgemeines Versammlungsverbot verständigt hatten.

Die Kirchenleitung hat diese einschneidende Maßnahme als Ausdruck ihrer Verantwortung für den Schutz ihrer Gemeindeglieder verstanden, ihrer haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, insbesondere aber für den Schutz älterer und kranker Menschen, deren Leben durch eine Infektion in besonders hohem Maß gefährdet wäre. Wir haben seinerzeit aber auch unterstrichen: „Wir wollen zugleich Wege finden, wie wir gerade in dieser Ausnahmesituation die Botschaft des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung miteinander teilen und an andere weitergeben können.“

Die folgenden Überlegungen und Hinweise zur Feier von Gottesdiensten vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie sind ebenfalls dieser Verantwortung für andere verpflichtet. Zugleich aber wollen wir die nach einer Lockerung der Kontaktverbote erweiterten Spielräume für die Feier von Gottesdiensten beschreiben und nutzbar machen.

Was jetzt möglich wird – und was nicht

Auch wenn dies hier und da ein anderer Eindruck erweckt wird: Eine Rückkehr zu den Verhältnissen, wie wir sie vor der Corona-Krise hatten, ist (noch) nicht möglich. Gottesdienste, wie unsere Kirchenverfassung sie vorsieht und wie wir sie bisher kannten, können aufgrund staatlicher Vorgaben bis auf Weiteres nicht stattfinden. Wir werden vermutlich auf längere Sicht Gottesdienste feiern, die sich in vielem von dem unterscheiden, was wir zuvor gewohnt waren. Möglicherweise werden manche Gemeindeglieder die notwendigen Vorkehrungen als so befremdlich empfinden, dass sie sich nicht mit den notwendigen Beschränkungen anfreunden können. Manche werden lieber zu Hause bleiben – und sei es, weil sie grundsätzlich das Risiko einer Versammlung nicht eingehen möchten.

Gleichwohl gilt bis auf weiteres: Wir können verantwortlich zu Gottesdiensten in unsere Kirchen nur einladen, wenn wir mit Vorsorge-Maßnahmen und der gewissenhaften Einhaltung von Regeln die Gefährdung von Menschenleben durch eine Infektion mit dem Corona-Virus nicht erhöhen. Nur aufgrund dieser Selbstverpflichtung sind die Vereinbarungen von Bund, Land und Religionsgemeinschaften zustande gekommen.¹

¹ Vgl. hierzu: Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche von Deutschland vom 24. April 2020

<https://www.ekd.de/eckpunkte-verantwortliche-gestaltung-von-gottesdiensten-55462.htm>

sowie: Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten in den evangelischen Kirchen in Niedersachsen (Stand 30. April 2020) <https://www.evangelische-konfoederation.de/nachrichten/nachrichten2020/verantwortliche-Gestaltung-von-Gottesdiensten>

Ein Kann – kein Muss

Weil die staatlichen Vorgaben gottesdienstliche Versammlungen derzeit nur in eingeschränkter Weise zulassen, gilt für uns auch:

- Es *müssen* nicht in allen Kirchen unserer Landeskirche an allen Sonn- und Feiertagen ab sofort wieder Präsenz-Gottesdienste gefeiert werden.
- In manchen Kirchen und Gemeindehäusern werden gottesdienstliche Versammlungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zur Zeit noch gar nicht wieder *möglich* sein.
- Schon gar nicht sollten jetzt all die guten, kreativen und innovativen Formen der Verkündigung, die in den letzten Wochen entwickelt worden sind, wieder aufgegeben werden.

Beachtliche Alternativen

In den Wochen, in denen kein Gottesdienst in der Kirche gefeiert werden konnte, sind vielfältige neue Formen der Verkündigung entwickelt worden, analog und digital: Verteilmaterial über Postsendung oder Verteilung in Briefkästen, Andachten zum „Mitnehmen“ auf Wäscheleinen, Andachten auf der Straße z.B. vor Altenheimen, Telefonandachten, Video-Gottesdienste live gestreamt oder auf YouTube-Kanälen angeboten - und Vieles mehr.

Da auch in der kommenden Zeit viele Menschen, die durch diese neuen Gottesdienstformen erreicht worden sind, noch nicht wieder zur Kirche kommen werden (oder können), sollten möglichst viele dieser anderen Formen beibehalten und weiterentwickelt werden. Damit sind wir als Kirche mit dem Evangelium auf dem Weg zu den Menschen und warten nicht, bis wieder alle zu uns kommen können.

Für eine stufenweise Entfaltung gottesdienstlichen Lebens

Wir plädieren für eine umsichtige stufenweise Neu-Entfaltung des gottesdienstlichen Lebens in all seiner Vielfalt. Wir erwarten, dass dann die Wochen und Monate, in denen wir auf unsere gewohnten Gottesdienste verzichten mussten, nicht nur als eine Zeit der Entbehrung empfunden werden müssen. Sondern dass wir auch eine Zeit unerwarteter Entdeckungen und wichtiger Lernerfahrungen in unserer Kirche erleben.

Darum regen wir an, auch in der kommenden Zeit zu Gottesdiensten in neuen Formaten und Formen einzuladen. Sie sollten zur gegenseitigen Entlastung in regionaler Absprache angeboten werden, wo möglich auch in konfessionsübergreifender Kooperation. Gottesdienste, die den jeweils geltenden Einschränkungen angemessen sind. Gottesdienste, die in ihrer Durchführung auf den Schutz von Menschenleben achten und die gegebenen Spielräume kreativ, menschenfreundlich und dem gottesdienstlichen Anlass würdig nutzen.

Mit dieser Handreichung möchten wir Sie in den Kirchenräten, Presbyterien und Moderamina unterstützen, so dass Sie in den Kirchengemeinden und in den Synodalverbänden verantwortlich entscheiden können, in welcher Form Sie in der nächsten Zeit zu Gottesdiensten einladen und wie Sie Ihrer Verantwortung für eine den Möglichkeiten entsprechende Durchführung nachkommen können.

Modell einer stufenweisen Entfaltung des gottesdienstlichen Lebens in der Corona-Krise ²

Stufe	Format	Zielgruppe	Raum, Medium	Terminierung
1	Anders Gottesdienst feiern (auch „am Küchentisch“)	individuell, in der Hausgemeinschaft	zu Hause, diverse Medien	findet statt
1	Sonntagsgottesdienste und Kindergottesdienste online	kirchengemeindlich	online, aufgezeichnet	findet statt
1	Sonntagsgottesdienst über Homepage	landeskirchlich zentral / in Gemeinden	online – YouTube	vorerst bis Sommerferien
1	VideoChat-Gottesdienste	im Netz öffentlich	online	findet statt
1	zum Gebet offene Kirchen	individuell	Kirchenraum	findet vereinzelt statt
1	Trauer-gottesdienste	bis zu 10 Personen	unter freiem Himmel	findet statt
2	kurzes Format von Sonn- und Festtagsgottesdiensten	öffentlich, Teilnehmerzahl eingeschränkt	Kirchenraum, im Freien	In Niedersachsen ab dem 6. Mai 2020 möglich (unter Einhaltung der jeweils gültigen Abstands- und Hygiene-Regelungen)
2	kleine Andachten an Wochentagen	Teilnehmerzahl eingeschränkt	Kirchenraum	
2	Trauer-gottesdienste	Teilnehmerzahl eingeschränkt	im Freien, Kirchenraum	
2	Taufgottesdienste	Teilnehmerzahl eingeschränkt	Kirchenraum	
2	Traugottesdienste	Teilnehmerzahl eingeschränkt	Kirchenraum, im Freien	
2	Traujubiläen	Teilnehmerzahl eingeschränkt	Kirchenraum	
3	Sommertages-gottesdienste	öffentlich, Teilnehmerzahl eingeschränkt	im Freien	in den Ferien
3	Einschulungsgottesdienste	öffentlich, Teilnehmerzahl eingeschränkt	im Freien, z.B. Schulhof	evtl. nach den Sommerferien
4	Gottesdienste zum Ende des Kirchenjahres	öffentlich	Kirchenraum	vermutlich noch eingeschränkt
4	Kirchenkonzerte	öffentlich	Kirchenraum	evtl. ab 1. Advent 2020
4	Heilig Abend (mehr Gottesdienste einplanen)	öffentlich	Kirchenraum	
5	Abendmahlsfeiern	öffentlich	Kirchenraum	vermutlich erst Karwoche 2021
5	Konfirmationen	öffentlich	Kirchenraum	vermutlich erst wieder 2021
5	Gemeindefeste	öffentlich	im Freien	erst wieder 2021

² Weiter entwickelt aus einem Papier von Lars Hillebold, Arbeitsstelle Gottesdienst der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, vom 21. April 2020.

B WAS IST EIGENTLICH GOTTESDIENST? - EINE ERINNERUNG

Wenn wir in diesen Zeiten über alternative und eingeschränkte Formen des Gottesdienstes nachdenken, drängt sich die Frage auf: Was ist ein Gottesdienst nach christlichem Verständnis?

Zunächst ist an die elementare reformatorische Einsicht zu erinnern: „Gottesdienst“ bedeutet nicht etwa, dass wir Menschen Gott dienen könnten. Sondern umgekehrt: „Gottesdienst“ heißt Gottes Dienst an den Menschen. Wenn wir Gottesdienst feiern, lassen wir uns Gottes Hingabe für uns gefallen.

Deshalb heißt auch die erste, gerade in Zeiten von Corona wichtige Erinnerung: Gottes Dienst hört auch dann nicht auf, wenn sich Menschen – aus welchen Gründen auch immer – nicht wie gewohnt zum Gottesdienst versammeln können.

Versammlung der Gemeinde: Fünf Kernpunkte

Was aber zeichnet einen Gottesdienst als Versammlung der Gemeinde aus?

Der Heidelberger Katechismus gibt in seiner Auslegung des vierten Gebots (Frage 103) eine zwar nicht erschöpfende, aber doch für das reformierte Verständnis Maßstäbe setzende Definition:

Er nennt fünf Kernpunkte eines Gottesdienstes.

„Gott will,

- (1) dass ich, besonders am Feiertag, zu der Gemeinde Gottes fleißig komme.
- (2) Dort soll ich Gottes Wort lernen,
- (3) die heiligen Sakramente gebrauchen,
- (4) den Herrn öffentlich anrufen
- (5) und in christlicher Nächstenliebe für Bedürftige spenden.“

(1) Zur Gemeinde kommen

Dieser für viele unserer Gemeindeglieder besonders wichtige Aspekt der *Gemeinschaft* ist in Zeiten von Corona empfindlich gestört, wenn nicht unmöglich gemacht. Gleich hier zeigt sich deutlich, dass die jetzt möglichen eingeschränkten Gottesdienste nicht vollständig dem entsprechen, was unsere Verfassung und unsere Bekenntnisse beschreiben. Sie zu feiern ist dennoch viel besser, als keine Gottesdienste zu feiern.

Die zum Gottesdienst versammelte Gemeinde bildet eine Gemeinschaft, selbst wenn nicht alle Teilnehmenden einander kennen oder gar vertraut miteinander sein können. Indem sie sich in einer Kirche (oder auch im Freien) versammelt, bildet die gottesdienstliche Versammlung eine Gemeinschaft des Hörens, des Singens, des Betens und der Nächstenliebe.

Diese „an einem Ort“ versammelte Gemeinde (vgl. Apg. 2,1) ist nicht zu ersetzen durch Gottesdienste in medialer Vermittlung. Freilich bilden sich auch im Internet „Communitys“- „Gemeinschaften“, die ebenfalls „zusammenkommen“ können: virtuell, sogar interaktiv.

Die gottesdienstliche Versammlung im eigentlichen Sinne aber ist leibliche Gemeinschaft. Das wird besonders anschaulich, wenn sie bei Brot und Kelch am Tisch des Herrn zusammenkommt. Sie ist auch ein soziales Ereignis, zu dem für viele Teilnehmer Gesten körperlicher Nähe dazugehören, die durch den erforderlichen Sicherheitsabstand derzeit nicht möglich sind: die herzliche Begrüßung am Eingang und Ausgang, der Austausch mit dem Sitznachbarn oder das anschließende gemeinsame Kaffeetrinken.

(2) Gottes Wort „lernen“

Die zweite Bestimmung des Gottesdienstes benennt den entscheidenden Inhalt und die bevorzugte Weise seiner Aneignung: Im christlichen Gottesdienst gibt es zentral etwas zu „lernen“: etwas zu „begreifen“, etwas „einzuüben“, etwas, das man sich an-eignen soll: Gottes einzigartiges „Wort“. Für den christlichen Glauben wird dieses Wort Gottes sichtbar und greifbar in der Person Jesu Christi, wie sie uns in der Bibel nahegebracht wird. Jesus Christus in seinem aktuellen Wort und in seinem aufrichtenden Geist ist das lebendige Zentrum und der uns angehende Inhalt des christlichen Gottesdienstes.

Selbstverständlich kann man in diesem Sinne auch in Zeiten von Corona „Gottes Wort lernen“, auch dann, wenn sich eine Gemeinde gar nicht oder nur eingeschränkt versammeln kann. „Lernen“ kann man ja auch durch mediale Vermittlung, durch Bücher, Filme und auch über interaktive IT-Kanäle.

Das geschieht jetzt auch in der Kirche, im Konfirmandenunterricht z.B., aber auch, indem gottesdienstliche Inhalte medial vermittelt werden: Gebete, Predigten, Gesänge, Musik, Gespräche über den Glauben und das Leben. Wie gut, dass es dies alles jetzt gibt, zuweilen auch in neuen Formen, die über den Kreis der regelmäßigen Gottesdienstteilnehmer hinaus Interessierte ansprechen.

(3) Die Sakramente gebrauchen

Im Gottesdienst sind die Sakramente Taufe und Abendmahl für die daran Teilnehmenden ein leibhaft spürbares Zeichen dafür, dass das Evangelium von Jesus Christus ihnen persönlich zugeeignet worden ist.

In der *Taufe* wird nicht allein dem Täufling, sondern mit ihm seinen Angehörigen und der ganzen Gemeinde sinnhaft erlebbar, dass wir um Jesu Christi willen als Söhne und Töchter Gottes mit Haut und Haaren, mit Leib und Seele eingetaucht sind in Gottes umfassende Liebe. Und dass uns diese befreiende Bestimmung zugesprochen wird für unser ganzes Leben – und darüber hinaus.

Im Abendmahl reicht Christus seiner Gemeinde das Brot und den Kelch. Er gibt uns zu Essen und zu Trinken und stärkt uns auf unserem Lebensweg, indem er uns diese Zeichen seiner Hingabe für alle Menschen zueignet. Die Gemeinde, die sich an seinem Tisch versammelt und einander Brot und Kelch Christi weiter reicht, spürt, dass sie von seiner Hingabe lebt und dass sie selber zur Hingabe für andere berufen ist.

Diese beiden leibhaftigen Zeichen der Gemeinschaft mit Christus und untereinander können in Zeiten von Corona in der versammelten Gemeinde kaum wie gewohnt gefeiert werden. Die Taufe kann – unter besonderen Vorkehrungen – im Kreis der Familie vollzogen werden. Auf die Feier des Abendmahls raten wir einstweilen zu verzichten, weil eine nach unserem Verständnis adäquate Form derzeit nicht durchgeführt werden kann.

(4) Öffentliche „Anrufung“ Gottes

Der Gottesdienst ist ein öffentliches Ereignis. Nach unserer Kirchenverfassung hat jeder das Recht, am Gottesdienst der Kirchengemeinde teilzuhaben, denn: „die Botschaft der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gilt allen Menschen“. In einem Gottesdienst, zu dem aus Gründen des Infektionsschutzes höchstens eine Person pro zehn Quadratmeter Grundfläche zugelassen werden kann, ist diese Öffentlichkeit und dieses Recht eingeschränkt.

Ebenso empfindlich eingeschränkt ist die gemeinsame „Anrufung“ Gottes, wenn die Gemeinde nicht singen darf. Seit jeher ist der gemeinsame Gesang - in der reformierten Kirche insbesondere: der Psalmengesang, ein charakteristisches Kennzeichen des Gottesdienstes. Das Fehlen des Gemeindegesangs wird für viele das gravierendste Defizit der eingeschränkten Gottesdienste sein.

(5) Für Bedürftige spenden

Dieser Aspekt des Gottesdienstes sollte gerade in Zeiten von Corona nicht zu kurz kommen. In der Summe sind die Kollekten jahrein jahraus ein wesentlicher Beitrag zur Finanzierung diakonischer Aktivitäten in der Gemeinde, in der Landeskirche und in ökumenischer Verbundenheit mit anderen Kirchen oder sozialen Initiativen.

Die finanzielle Unterstützung solcher Projekte wird in diesem Jahr voraussichtlich geringer ausfallen als gewohnt. Dabei können wir damit rechnen, dass sowohl der Unterstützungsbedarf als auch die Spendenbereitschaft in Zeiten von Corona gerade nicht zurückgeht.

Gemeinden und diakonische Einrichtungen sollten deshalb verstärkt auf Spendenmöglichkeiten hinweisen und aktiv dafür werben. Auch in den medial vermittelten Gottesdiensten sollte der Hinweis auf die Kollekte und die entsprechende Überweisungsmöglichkeit nicht fehlen. Gegenüber der Einlage von Münzen und Scheinen in einen Sammelkorb hat eine Spendenüberweisung zudem den Vorteil, dass sie steuerlich absetzbar ist. Bitte helfen Sie in den Gemeinden mit, dass die Kirche gerade auch in Zeiten von Corona als eine helfende Gemeinschaft sichtbar wird.

Nicht zu vergessen: Gottesdienst im Alltag

In seiner Auslegung des Feiertagsgebots schlägt der Heidelberger Katechismus im Übrigen noch eine Brücke vom Sonntag zum Alltag: Nicht nur am Feiertag, sondern „alle Tage meines Lebens“, so betont er, soll ich „von meinen bösen Werken feiern (also: von ihnen ablassen) und den Herrn durch seinen Geist in mir wirken lassen“. Damit erinnert der Katechismus daran, dass die Propheten des

Alten Testaments, aber z.B. auch Paulus den Gottesdienst nie auf die religiöse Feier beschränkt, sondern auf das gesamte Tun und Lassen der Gemeinde in ihrem Alltag bezogen haben. Auch die Corona-Krise ist eine Chance zu einem Umdenken und Umkehren, zu dem wir im persönlichen Leben und in der Gesellschaft heute aufgerufen sind.

Mit Petra Bahr, früher Kulturbeauftragte der EKD und heute Landessuperintendentin im Sprengel Hannover, könnte man das vielfach veröffentlichte deprimierende Bild von Predigern und Predigerinnen, die einsam vor leeren Bankreihen sprechen, auch einmal anders interpretieren: „Christinnen und Christen werden gerade woanders gebraucht. Sie feiern anders Gottesdienst. Sie helfen, beraten, schweigen, beten. Vielleicht müssen die Kirchen ihre Unsichtbarkeit aushalten, damit der sichtbar wird, den sie bekennen.“³

Fazit: Gottesdienst findet statt

Gottesdienst findet statt, weil Gottes Dienst an uns nicht aufhört. In allen unseren Gemeinden können und sollen auch in den Zeiten von Versammlungsbeschränkungen Gottesdienste stattfinden. In vielfältiger Form: „analog“ und „digital“. Und nun auch als kleinere Versammlung von Gemeindegliedern in einem Raum - zahlenmäßig reduziert und hygienisch abgesichert. Auf den Gottesdienst aber, wie wir ihn gewohnt waren: nämlich der ungehinderten Versammlung von beliebig vielen Teilnehmenden in der Kirche oder im Gemeindehaus, darauf werden wir voraussichtlich noch einige Zeit verzichten müssen.

³ Petra Bahr, Gott allein zu Haus. Die leere Kirche ist eines der bleibenden Bilder dieser Pandemie. Es steht für das, was fehlt und was die Kirche wieder sein kann. Christ und Welt vom 16. April 2020.

C PRÄSENZ-GOTTESDIENSTE UNTER WAHRUNG DES ABSTANDS- GEBOTS UND EINHALTUNG EINES HYGIENEKONZEPTS

Die folgenden Handlungsempfehlungen basieren auf den Rahmenbedingungen, unter denen ab dem 6. Mai 2020 in Niedersachsen wieder Gottesdienste und Andachten in Kirchen und Gemeindehäusern gefeiert werden können.⁴

In anderen Bundesländern kann es Abweichungen bei den behördlichen Vorschriften für Zusammenkünfte geben. Beachten Sie daher bitte ggf. Abweichungen in den Hygienekonzepten der Landeskirchen in Ihren Bundesländern.

Diese Handlungsempfehlungen werden bei veränderten behördlichen Vorgaben fortgeschrieben und auf der Webseite der Landeskirche www.reformiert.de in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht.

Behördliche Auflagen

Maßgeblich sind die jeweils geltenden Vorgaben der Bundesländer und Kommunen. Für die meisten Gemeinden unserer Kirche sind dies die jeweils aktuelle „Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus“⁵ sowie die sich daraus ergebenden Regelungen für die Landkreise.

Bitte beachten Sie die aktuelle Berichterstattung und halten Sie Kontakt zu den zuständigen örtlichen Behörden. Unter Umständen ist eine Abstimmung mit der örtlichen Polizeidienststelle oder dem Ordnungsamt sinnvoll. Eine gemeinsame Ortsbegehung schafft Handlungssicherheit.

Zuständigkeit in der Kirchengemeinde

Nach unserer Kirchenverfassung ist der Kirchenrat bzw. das Presbyterium zuständig für die Nutzung der Räume. Darum liegen die anstehenden Entscheidungen über die Wiederaufnahme der Gottesdienste und die Regelungen für ihre Durchführung bei den Kirchenräten bzw. den Presbyterien. Sie tragen auch die Verantwortung für die Einhaltung der vorgegebenen Regelungen.

Vor der Durchführung von Gottesdiensten oder Andachten hat der Kirchenrat bzw. das Presbyterium zunächst in einer Sitzung ein konkretes Hygienekonzept im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse zu beschließen.

Die nachfolgenden Regelungen entsprechen den mit dem Bundesinnenministerium und dem Land Niedersachsen abgestimmten Grundsätzen für Hygienekonzepte.⁶ Sofern ein gemeindliches Hygienekonzept diese Vorgaben beachtet, sind Gottesdienste zulässig.

⁴ Wir danken der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, deren Vorlage wir hier genutzt und sie den teils anderen Gegebenheiten in der Evangelisch-reformierten Kirche angepasst haben.

⁵ Zugänglich unter: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

⁶ Siehe Anmerkung 1

Gottesdienste und Kasualien

Zu Gottesdiensten wird öffentlich eingeladen. Sie sind öffentliche Veranstaltungen. Durch die nachstehenden Regelungen kann es zu Einschränkungen kommen, was den freien Zugang zu öffentlichen Gottesdiensten betrifft.

Für *Kasualgottesdienste* gelten die gleichen Regelungen wie für Gottesdienste im Allgemeinen. (siehe aber weiter unten: *Beerdigungsgottesdienste*)

Mit der Einladung zum Gottesdienst ist darauf hinzuweisen, dass Personen mit Krankheitssymptomen keinen Zutritt haben. Menschen, die zu einer Risikogruppe gehören, entscheiden selbst über ihre Teilnahme.

Dauer der Gottesdienste und Andachten

Wissenschaftlich ist derzeit nicht eindeutig geklärt, ob sich Corona-Viren nur über Tröpfchen oder auch über sogenannte „Aerosole“, also kleinste Feuchtigkeitspartikel in der Luft, verbreiten. Halten sich mehrere Menschen in einem Raum auf, verbreiten Aerosole sich nach einer gewissen Zeit im Raum. Um keine Risiken einzugehen, sollten Andachten und Gottesdienste in geschlossenen Räumen – je nach Raumgröße – bis auf weiteres nicht länger als 15 – 30 Minuten dauern.

Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden durch Abstandsregel

Der Zugang zu Gottesdiensten ist je nach Größe des Raumes zahlenmäßig zu begrenzen. Es sollen mindestens 10 m² für jede Anwesende bzw. jeden Anwesenden Verfügung stehen.

Unabhängig davon ist stets ein Abstand von mindestens 1,5 Metern voneinander zu wahren, auch in den Eingangsbereichen. Unter Wahrung der Abstandsregel von mindestens 1,5 Metern zu anderen Gottesdienstteilnehmern können Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, zusammensitzen.

Die Berechnung und Festlegung der Zahl ist für jede Kirche und jeden Gemeinderaum anhand der Größe des Raumes sowie der Zahl und der Anordnung der zur Verfügung stehenden Sitzplätze einzeln vorzunehmen.

In diese so ermittelte höchst mögliche Zahl an Teilnehmenden müssen die liturgisch und kirchenmusikalisch Mitwirkenden, Küsterin oder Küster sowie weitere Helferinnen und Helfer für die Organisation eingerechnet werden. Auch für sie gilt selbstverständlich die Abstandsregel.

Um im Kirchenraum bei den am Gottesdienst Teilnehmenden die Abstandsregel zu wahren, ist der Raum entsprechend vorzubereiten. Bei Bänken sind die Sitzplätze zu markieren, bei Bestuhlung sind die Stühle in entsprechendem Abstand aufzustellen. Personen, die im gleichen Haushalt leben, brauchen die Abstandsregel untereinander nicht einzuhalten.⁷

⁷ Für die Berechnung der zur Verfügung stehenden Plätze, die Markierung der Bänke, die Bestuhlung und die Vorbereitung des Kirchenraums finden Sie im Anhang Musterpläne.

Ein- und Auslass

Der Einlass und das Einnehmen der Plätze sollten durch Helferinnen und Helfer unterstützt werden.

Sie sind auch darauf vorzubereiten, angemessen mit den Personen umzugehen, die keinen Zutritt mehr erhalten können, weil die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze erreicht ist.

Es ist sicherzustellen, dass vor dem Eingang keine Ansammlung von Personen entsteht. Das wird erleichtert z.B. durch Bodenmarkierungen. Um Warteschlangen zu vermeiden, werden dort, wo es möglich ist, weitere Ein- und Ausgänge genutzt. Um Klinkenkontakt zu vermeiden, sind Kirchentüren zu Beginn und am Ende von Gottesdiensten oder Andachten offenzuhalten.

Wenn zu erwarten ist, dass die Zahl derer, die am Gottesdienst teilnehmen möchten, größer ist als die Zahl der nach diesen Regelungen zur Verfügung stehenden Plätze, sollten entsprechende Vorkehrungen getroffen werden (z.B. durch vorherige Anmeldung oder die Vergabe von Platzkarten bzw. durch die Ankündigung mehrere Gottesdienste hintereinander). Bei Kasualgottesdiensten wird die Zahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Familien vorab mitgeteilt.

Unter den gegebenen Umständen und bei den Vorgaben zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen kann es sein, dass es in einigen Kirchen oder Gemeinderäumen nicht sinnvoll ist, Gottesdienste zu halten, da der Aufwand zu hoch oder die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze zu gering oder der Raum zu klein ist.

Es ist jeweils vor Ort, ggf. in Abstimmung mit den Nachbargemeinden, zu entscheiden, ob und in welcher Form wieder Gottesdienste oder Andachten in den Kirchen oder in Gemeinderäumen stattfinden.

Singen und Kirchenmusik

Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand führt das Singen zu einer hohen Abgabe von Aerosolen und erhöht das Infektionsrisiko. Von daher sollte auf Gemeindegesang bis auf weiteres verzichtet werden.

Auf die Mitwirkung von Chören und Posaunenchören soll verzichtet werden, bis eine wissenschaftliche Klärung über das erhöhte Gefährdungspotential vorliegt.

Sologesang sowie Musik durch einzelne Instrumentalisten, auch im Zusammenspiel mit der Orgel, ist möglich. Dabei ist auf ausreichenden Abstand zu achten.

Denkbar ist es auch, Musik und Lieder einzuspielen.

Gesangbücher, Texte, Kollekten

Werden im Gottesdienst Texte verwandt, die allen zugänglich sein sollen (Psalmen, Gebete, Liedtexte), so sollen dafür Kopien zur einmaligen Verwendung erstellt werden, die für alle Teilnehmenden bereits auf den Platz gelegt werden. Gesangbücher (außer ggfs. mitgebrachten eigenen) dürfen nicht verwendet werden. Wo es möglich ist, können Texte auch projiziert oder auf den Webseiten der Gemeinden online gestellt werden, sodass ganz auf Papier verzichtet werden kann.

Für Kollekten sind am Ausgang Behältnisse aufzustellen, so dass das Einwerfen kontaktlos möglich ist. Sammlungen in den Bänken und Reihen werden nicht durchgeführt. Es gilt der laufende Kollektenplan. Ob am Ausgang eine separate Diakoniekollekte erbeten wird, ist vom Kirchenrat bzw. dem Presbyterium zu entscheiden.

Taufe

Üblicherweise kann bei einer Taufhandlung das Abstandsgebot nicht eingehalten werden. Daher sind das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und eine entsprechende Handhygiene für liturgisch handelnde Personen dann vorgeschrieben, wenn sie oder er die Taufhandlung selbst vornimmt.

Auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann verzichtet werden, wenn der oder die Ordinierte die Taufe mit dem ausreichenden räumlichen Abstand anleitet und eine konfirmierte Person, die mit dem Täufling in häuslicher Gemeinschaft lebt (z.B. die Eltern), die Taufe vornimmt.

Abendmahl

Unter den Aspekten von Abstandwahrung und Hygiene erscheint uns derzeit die Feier des Abendmahls kaum angemessen durchführbar zu sein, jedenfalls wenn dabei die Gemeinde Brot *und* Kelch miteinander empfängt, wie es nach dem Herkommen in der reformierten Kirche unabdingbar ist.

Aus diesem Grund empfehlen wir, bis auf weiteres auf die Feier des Abendmahls zu verzichten. Nach reformatorischem Verständnis sind auch Gottesdienste ohne Abendmahl im vollen Sinne Gottesdienst.

Weitere Hygiene-Maßnahmen

Um Ansteckungsgefahren zu minimieren sind weitere Regeln einzuhalten:

- Mund-Nasen-Bedeckung:** Helferinnen und Helfer im Gottesdienst tragen Mund-Nasen-Bedeckungen.
Für alle übrigen am Gottesdienst Teilnehmenden ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen.
Die Kirchengemeinde sollte bei Bedarf Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung stellen
- Abstand:** Liturgisch Mitwirkende müssen durch Plexiglasscheiben von den anderen Teilnehmenden getrennt werden, sofern sie nicht ausreichend Abstand zu ihnen einhalten können. Beim lauten Sprechen können Tröpfchen und damit u.U. auch Viren weit in den Raum gestreut werden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung würde indes die Verständlichkeit beeinträchtigen. Daher muss beim Sprechen ohne Schutz der Abstand der liturgisch beteiligten Personen zu den übrigen Anwesenden mindestens fünf Meter betragen. Aus dem gleichen Grund sollte auf die Nutzung einer erhöhten Kanzel derzeit verzichtet werden.

- Körperkontakt:** Eine persönliche Begrüßung oder Verabschiedung an der Tür findet nicht statt. Um Warteschlangen zu vermeiden, werden dort wo es möglich ist weitere Ein- und Ausgänge genutzt.
- Auch auf Körperkontakt im Rahmen der Liturgie wird grundsätzlich verzichtet (z.B. Friedensgruß).
- Lüftung:** Während und nach der Nutzung sind die entsprechenden Räumlichkeiten ausreichend zu lüften.
- Desinfektionsmittel:** Es wird grundsätzlich empfohlen Desinfektionsmittel mit breitem Wirkungsgrad für Teilnehmende und Mitwirkende an gut zugänglichen Standorten zu positionieren.
- Reinigung:** Oberflächen, Bänke und Sitzflächen werden regelmäßig nach den Gottesdiensten gereinigt. Finden mehrere Gottesdienste nacheinander statt, ist die Reinigung nach dem letzten Gottesdienst ausreichend.
- Sanitäranlagen:** In den Sanitäranlagen sind ausreichend Seife, Einwegtücher zum Abtrocknen der Hände, sowie die entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten vorzuhalten.
- Risikogruppen:** Mitwirkende sowie Helfer und Helferinnen im Gottesdienst sollten einer Risikogruppe nicht angehören.

Nutzung von Emporen

Emporen sollen ausschließlich Kirchenmusikerinnen und -musikern zur Verfügung stehen. Bei Gesang auf der Empore ist dabei auf ausreichenden Abstand zur Brüstung zu achten, bzw. Plexiglasschutz anzubringen.

Beisammensein nach dem Gottesdienst

Jegliches Beisammensein nach dem Gottesdienst (Kirchen-Cafés etc.) muss bis auf weiteres entfallen. Die Kirchengemeinde ist dafür verantwortlich, dass sich vor und nach dem Gottesdienst am Ein- bzw. Ausgang keine Ansammlungen bilden.

Gottesdienste unter freiem Himmel

Nicht nur zu besonderen Anlässen wie Himmelfahrt oder Pfingsten, sondern auch bei anderen Gelegenheiten kann es eine Alternative sein, den Gottesdienst unter freiem Himmel statt in der Kirche zu feiern.

Nach den mit der niedersächsischen Landesregierung getroffenen Absprachen können Freiluftgottesdienste ohne Genehmigung unter Beachtung der Abstandsregeln und geeigneter hygienischer Maßnahmen grundsätzlich stattfinden.

In der Praxis wird das jedoch bedeuten, dass auch hier die Teilnehmerzahl begrenzt werden muss. Wir empfehlen grundsätzlich – bei einer ausreichend großen Fläche – die Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 50 bis höchsten 100 Personen.⁸ Denn die veranstaltenden Kirchengemeinden müssen u.a. Folgendes gewährleisten:

- die Mitwirkenden agieren mit Abstand zueinander
- ausreichender Abstand zwischen Mitwirkenden und Besuchern
- Einzelsitzplätze mit Stühlen in ausreichendem Abstand
- Bänke, bei denen der Sitzabstand markiert ist
- Stehplätze, im Idealfall auf dem Boden markiert
- Zugangskontrolle, um eine Überfüllung des Platzes zu verhindern
- Ordner, die unterstützend und korrigierend agieren
- keine Grüppchenbildung vor und nach dem Gottesdienst
- eindeutige Hinweise durch Schilder, Ansagen, Handzettel
- Beachtung der Hinweise dieses Dokuments zu Gesang, Kirchenmusik, Abendmahl, Gesangbüchern, Kollekten

Wir empfehlen auch bei Freiluftgottesdiensten die vorherige Absprache mit den örtlichen Behörden.

Gottesdienste und Andachten zu unterschiedlichen Zeiten

Um möglichst vielen Menschen den Zugang zu Gottesdiensten oder Andachten zu ermöglichen, empfehlen wir, in regionaler Absprache

- an Sonntagen hintereinander oder zu verschiedenen Tageszeiten mehrere Gottesdienste oder kürzere Andachten zu feiern; Ablauf und Inhalt können gleich sein;
- Wochenschlussgottesdienste am Freitag- oder Sonnabend zur Abendstunde zu feiern;
- zu abendlichen Andachten oder Gebetszeiten an Wochentagen einzuladen;
- Gemeinden in der Region können sich verabreden, dass nur in *einer* (größeren) Kirche Gottesdienst gefeiert wird. An einem Sonntag könnten dann mehrere Gottesdienste stattfinden, die jeweils von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden aus den beteiligten Gemeinden gestaltet werden.

⁸ In Baden-Württemberg z.B. gilt hier eine Höchstgrenze von 100, in Bayern von 50 Personen.

Beerdigungsgottesdienste

Für Gottesdienste anlässlich einer Beisetzung sollte geprüft werden, ob die Trauerfeier anstelle in einer kleineren Friedhofskapelle auch in der Kirche stattfinden kann.

Nach kirchlichem Verständnis ist auch die Versammlung am Grab ein Bestandteil des Gottesdienstes. Auch hier muss die Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, eingehalten werden.

Für Niedersachsen galt entsprechend der Verordnung vom 17. April 2020 bisher: Andachten aus Anlass von Beerdigungen können nur unter freiem Himmel und unter Beschränkung auf eine Teilnehmerzahl von höchstens zehn Personen abgehalten werden. Wir erwarten in nächster Zeit eine Klärung dahingehend, dass diese Bestimmung gelockert wird und werden die Gemeinden darüber zeitnah informieren.

Kindergottesdienste

Kindergottesdienste sollten erst wieder nach der Öffnung von Kindertagesstätten durchgeführt werden. Da Kindergottesdienste häufig in Gemeindehäusern stattfinden, sind hier besondere, von den Verantwortlichen festzulegende Regelungen zu Abstand und Hygiene vorzusehen.

Konfirmationen

Schon seit Beginn der Corona-Krise haben wir dazu geraten, die diesjährigen Konfirmationen zu verschieben. Viele Gemeinden haben wegen der erforderlichen Planungen für die Familien bereits Terminierungen für den Spätsommer oder Herbst vorgenommen.

Solange nicht absehbar ist, wann die Einschränkungen im öffentlichen Leben und auch für die Gestaltung von Gottesdiensten so weit gelockert werden, dass eine solche gemeinschaftsintensive Feier wieder möglich ist, empfehlen wir, Konfirmationen erst im Jahr 2021 durchzuführen. Bis auf weiteres könnten Konfirmationen allenfalls in kleinen Gruppen und in verkürzten Gottesdiensten stattfinden.

Gottesdienste in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen

Solange ein Kontakt- und Besuchsverbot besteht, finden in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen – abgesehen von Audio- und Videoübertragungen – keine Präsenz-Gottesdienste statt. Falls dies in Zukunft wieder möglich sein wird, sind neben den hier aufgeführten Handlungsempfehlungen zusätzlich die Regelungen zu berücksichtigen, die für die Einrichtungen in Geltung sind.

Dokumentation

Zur Sicherheit sind die von Ihnen getroffenen Entscheidungen und die daraus folgenden und umgesetzten Maßnahmen zu dokumentieren. Neben der Erfassung von Datum, Uhrzeit, Art und Umfang der Maßnahmen können dabei auch Fotos helfen. Bitte halten Sie auch fest, welches Personal (z.B. Ehrenamtliche) sie in diese Maßnahmen eingeführt und für ihre Tätigkeit unterwiesen haben.

Anhang 1 zur Berechnung der Zahl der Sitzplätze und zur Sitzordnung

Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen helfen, Ihre Kirche für die Nutzung unter Wahrung eines **Sicherheitsabstandes von mindestens 1,5 m** vorzubereiten. Die baulichen Gegebenheiten vor Ort sind so unterschiedlich, dass wir Ihnen hier nur beispielhaft das von uns empfohlene Grundprinzip illustrieren können.

Die Breite eines Sitzplatzes ist mit 50 cm angesetzt. Das entspricht den gesetzlichen Vorgaben aus dem Baurecht und kann als Maßstab sehr gut eingesetzt werden. Sehr variabel sind hingegen **Breite und Abstand von Sitzbänken** in Kirchen. Wir haben hier ein Beispiel angenommen, bei dem der Reihenabstand von Rückenlehne zu Rückenlehne 80 cm beträgt.

Zwischen belegten Sitzreihen müssen mindestens 1,5 m Abstand sein. Lassen Sie je nach örtlichen Gegebenheiten deshalb ein oder zwei **Bankreihen zwischen belegten Reihen frei** und markieren Sie diese Bänke, damit sie nicht benutzt werden.

Markieren Sie die Sitzflächen und/oder Lehnen der benutzbaren Bankreihen alle 50 cm mit einem Klebestreifen. Damit erleichtern Sie Besucherinnen und Besuchern das Abstandhalten. Es sind jeweils zwei freie Sitzplätze als Abstand erforderlich. Personen, die in gleichem Haushalt leben, können direkt nebeneinandersitzen.

Bei einer **Einzelbestuhlung** stellen Sie die Stühle in einem Abstand von 1,5 m auf. Unter Beachtung dieses Abstandes ist es auch möglich, innerhalb einer Reihe Stühle zusammenschieben, damit Angehörige beieinandersitzen können. Wir empfehlen, dies nur durch die Verantwortlichen vor Ort vornehmen zu lassen. Lassen Sie keine Stuhlstapel am Rand stehen.

Bitte markieren Sie in **Gängen und Eingangsbereichen** den Fußboden in Abständen von 1,5 m. Dies ist bereits aus Supermärkten bekannt und erleichtert das Abstandhalten.

Insbesondere beim Betreten und beim Verlassen der Kirche kann es sinnvoll sein, dies mit einem Team zu unterstützen und von vorne nach hinten sowie von der Wand zum Gang die Sitzplätze belegen zu lassen.

Sollten mehrere Gottesdienste nacheinander stattfinden und Ihre Kirche über mehrere Türen verfügen, richten Sie ein **Einbahnstraßensystem** ein, bei dem jeweils eine Tür ausschließlich als Ein- bzw. Ausgang eingesetzt wird. Dies muss durch Ordner unterstützt werden.

Impressum:

Evangelisch-reformierte Kirche

Landeskirchenamt

Saarstraße 6, 26789 Leer

Verantwortlich:

Kirchenpräsident Dr. Martin Heimbucher

Abbildung 3: Markierungen auf Bänken und im Gang

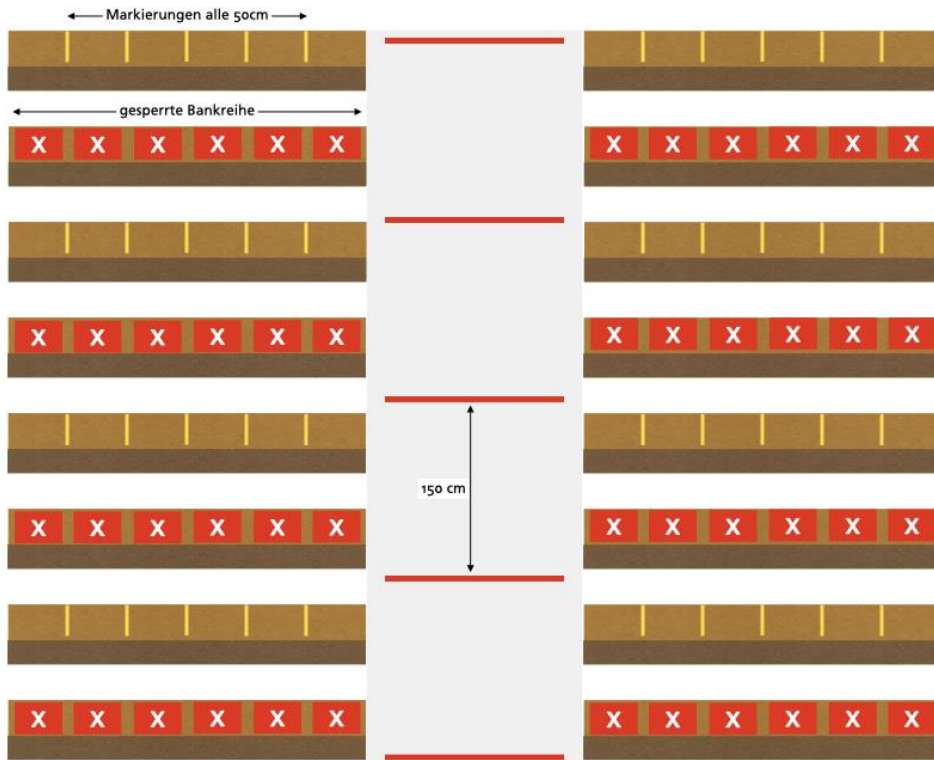
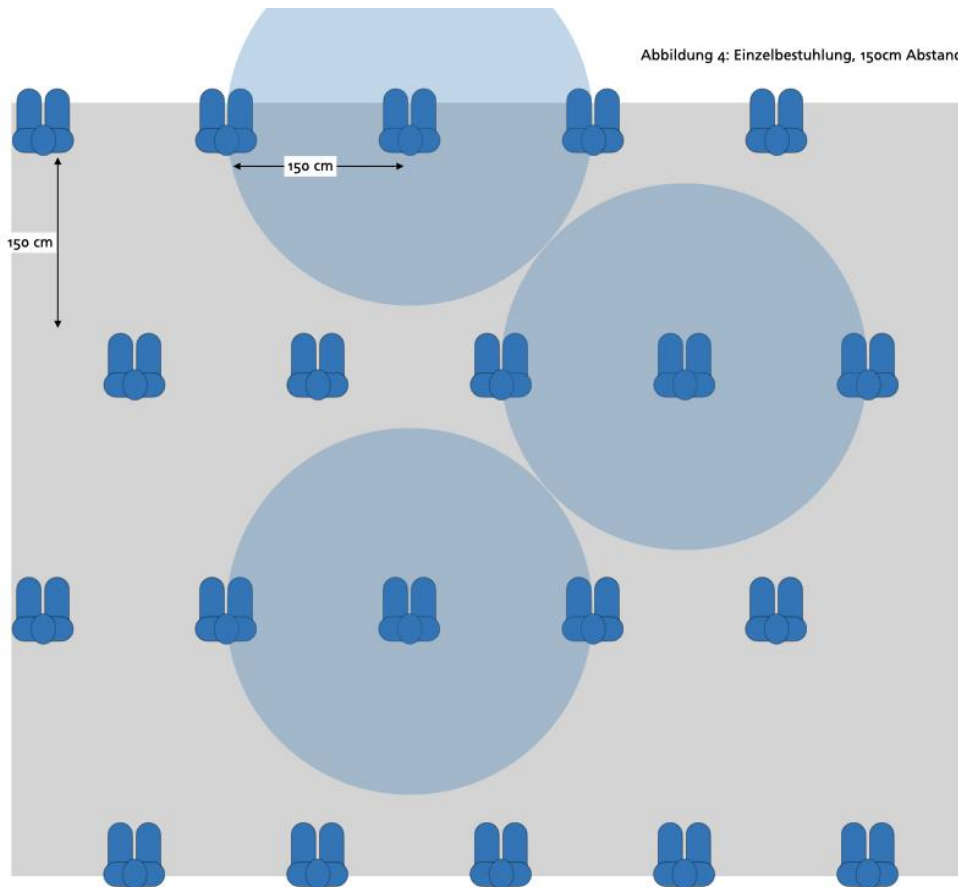


Abbildung 4: Einzelbestuhlung, 150cm Abstand in jede Richtung



Anhang 2: Checkliste

EINLADUNG

- Kirchenrats-Beschluss zur Durchführung der Gottesdienste
- Bekanntmachung der Gottesdienstorte, -zeiten und -kapazitäten
- Veröffentlichung der Hygienehinweise für den Gottesdienstbesuch (Schaukasten, Presse)
- Glockengeläut unter Beachtung der Läuteordnung ggf. anpassen

VOR DEM GOTTESDIENST

- Desinfektion aller Gegenstände, die in Kontakt mit Mitwirkenden gekommen sind
- Desinfektion der Sanitäreinrichtungen unter Beachtung geltender Hygieneregeln
- Markierung der Sitzplätze im Gottesdienstraum
- Eingangs- und Ausgangswege mit Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden kennzeichnen
- Abstandsmarkierungen und ggf. andere Leitsysteme im Außenbereich der Kirche
- Anbringen von Hinweisschildern mit Erläuterung der Hygiene-Maßnahmen
- Entfernen aller Werbematerialien und Gesangbücher, Bereitlegen von Liedblättern
- Beseitigung nicht benötigter Stühle
- Sicherung der Emporenaufgänge
- Desinfektionsmittel im Eingangsbereich zur Händereinigung bereit stellen
- Belüftung der Räume
- Dokumentation aller Maßnahmen

EINLASS

- Unterweisung des Ordnerpersonals in die Maßnahmen, Kenntlichmachen z.B. durch Namensschilder (keine Warnwesten), Dokumentation der Unterweisung
- Hinweistafeln mit Hygiene-Maßnahmen gut sichtbar aufstellen
- Alternative Gottesdienstorte und Gottesdienstzeiten gut sichtbar veröffentlichen
- Beachtung des Abstands vor und in der Kirche
- Bei den Gottesdienstbesuchern nach Krankheitssymptomen erkundigen
- Gottesdienstbesucher einzeln eintreten lassen
- Platzanweisung vornehmen
- Auf das Anlegen von Mund-Nasen-Bedeckung hinweisen

WÄHREND DES GOTTESDIENSTES

- Über das Verfahren beim Verlassen der Kirche informieren
- Das Verfahren für die Kollekte ansagen

NACH DEM GOTTESDIENST

- Entsorgung der Liedblätter
- Kontrolle von Markierungen und Absperungen
- Kontrolle und Nachfüllen von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln
- Reinigung von Oberflächen und benutzten Gegenständen
- Belüftung der Räume
- Feedback, Dank und Verabschiedung des Teams